

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 17a Abs. 1 S.1 und S.2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Leitstellenbereich Allgäu, dem der Landkreis Ostallgäu angehört liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80% (am 06.11.2021 bei 86,6 %) und zugleich liegt im Landkreis Ostallgäu die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 300 (am 06.11.2021 bei 417,9).

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem nächsten auf diese Bekanntmachung folgenden Tag, dem 07.11.2021, die in § 17 Satz 2 14.BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 14.BayIfSMV):

➤ FFP2-Maskenpflicht

Soweit Maskenpflicht besteht, ist außerhalb von Schulen und für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht); Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

➤ 3Gplus für Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen

Für Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, kann ein negativer Testnachweis nur durch einen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, erbracht werden.

➤ 2G für Veranstaltungen, Kulturbereich, Sport, Freizeiteinrichtungen, usw.

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der Zugang zu

- öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten,
- Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios,

- Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- Tagungen, Kongressen,
- Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten,
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoor-spielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
- Messen, Volksfesten, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

➤ Testnachweis für Beschäftigte bei Veranstaltungen, Kulturbereich, Sport, Freizeiteinrichtungen, usw.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von § 17 S. 2 Nr. 2 14.BayIfSMV erfassten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 14.BayIfSMV verfügen; ausgenommen sind Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt.

➤ 3G für Beschäftigte mit Kontakt zu anderen Personen in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Zu Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten einschließlich des Inhabers dürfen Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen von Teil 1 und 2 der 14.BayIfSMV keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Ausgenommen hiervon ist der Handel, der öffentliche Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.

Hinweis:

Sobald eine der festgelegten Grenzen – mindestens 80% Intensivbetten-Belegung im Leitstellenbereich oder 7-Tage-Inzidenz über von 300 – an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt das Landratsamt Ostallgäu dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 14.BayIfSMV fortgelten („gelbe“ oder „rote Corona-Ampel“ in ganz Bayern).

Marktobersdorf, 06.11.2021

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor